

Bundesministerium für
Verkehr, Innovation und Technologie
Sektion III / PT2 (Recht)
Ghegastraße 1
1030 Wien

per mail: JD@bmvit.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 14. Jänner 2010

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Telekommunikationsgesetz 2003 - TKG 2003 geändert wird – Umsetzung der Richtlinie über die Vorratsdatenspeicherung; GZ. BMVIT-630.333/0001-III/PT2/2009 - Stellungnahme Industriellenvereinigung

Die Industriellenvereinigung dankt dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie für die Übermittlung des oben zitierten Entwurfes einer Novelle des Telekommunikationsgesetzes 2003. Da der Inhalt der geplanten Gesetzesnovelle weitreichende Implikationen nicht nur auf den spezifischen Sektor der Telekommunikationsindustrie, sondern auch auf Wirtschaft und Gesellschaft im Allgemeinen hat, nimmt die Industriellenvereinigung wie folgt dazu Stellung:

1. Grundsätzliches

Die Industriellenvereinigung unterstützt grundsätzlich Vorhaben, die notwendig sind, um das anerkannte Ziel der Verhütung und Bekämpfung von Straftaten und Terrorakten zu erreichen. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass der Nutzen einer geplanten Regelung in einem angemessenen Verhältnis zu den Belastungen für die betroffenen Unternehmen und Bürger stehen muss. Es gilt, eine umfassende Verbrechensvorbeugungsmöglichkeit zu schaffen und dabei den ökonomischen Aspekt nicht außer Acht zu lassen.

Positiv anzumerken ist, dass der vorliegende Entwurf weitestgehend von einer Expertengruppe unter Federführung des Boltzmann-Instituts für Menschenrechte (BIM) ausgearbeitet wurde. Auch wenn grundsätzliche Bedenken der Wirtschaft gegen die Vorratsdatenspeicherungs-Richtlinie als solche weiter bestehen, ist zu begrüßen, dass der vorliegende Entwurf der zentralen Forderung der Industrie nach einer pragmatischen Umsetzung der EU-Richtlinie im Wesentlichen Rechnung trägt.

2. Details zum Entwurf

Im Detail merken wir folgende weitere Punkte an:

Zu § 90 Abs. (6) und (7)

Die gesetzliche Klarstellung für die Beauskunftung von Stammdaten für Verwaltungsbehörden als auch für Beauskunftungen nach den Bestimmungen der StPO wird begrüßt. Insbesondere wesentlich ist die Definition, dass von diesen Bestimmungen ausschließlich Stammdaten umfasst sind, deren Beauskunftung ohne Verarbeitung von Verkehrsdaten möglich ist. Auch wird in den Erläuterungen die Rechtsnatur von dynamischen IP-Adressen klar gestellt. Durch diese gesetzliche Klarstellung werden Rechtsunsicherheiten und Judikaturdivergenzen in Bezug auf die Rechtsgrundlagen zur Beauskunftung dieser Datenkategorien beseitigt.

Zu § 94 Abs. (1) und (2)

§ 94 sieht einen angemessenen Kostenersatz durch eine zu erlassende Verordnung des Bundesministers für Justiz für die Bereitstellung der Einrichtungen zur Vorratsdatenspeicherung sowie für den Aufwand der Beauskunftung vor.

Den betroffenen Unternehmen entstehen grundsätzlich Aufwände und Kosten aus der Speicherverpflichtung von verschiedenen, teilweise neu definierten Datenkategorien und der gegebenenfalls notwendigen „anderen Strukturierung“ der Speicherung von Vorratsdaten sowie weiters durch den erforderlichen erweiterten Speicherbedarf und die Schaffung einer Schnittstelle zur Beauskunftung. Wie im Vorblatt des Gesetzesentwurfes festgehalten wurde, ist die Höhe der damit verbundenen Kosten noch nicht vorhersehbar, da diese letztlich vom Umfang der normierten Verpflichtungen abhängt.

Auf Basis des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes (G37/02-16 vom 27.02.2003), worin die den Ersatz von Investitionskosten ausschließende Bestimmung des § 89 Abs 1 TKG 1997 als verfassungswidrig aufgehoben wurde, fordern wir daher eine klare gesetzliche Regelung zur Tragung der Kosten (Investitions- und Betriebskosten) durch die öffentliche Hand. Hierzu muss im Zuge der Umsetzung der Vorratsdatenspeicherung auch die Anpassung der Überwachungskostenverordnung (ÜKVO) vorgenommen werden, um einen reibungslosen Ersatz der Kosten für die Mitwirkung der Unternehmen bei der Überwachung zu gewährleisten. Diese Anpassung ist erforderlich, da durch die Vorratsdatenspeicherung neue Datenkategorien beauskunftet werden müssen (e-Mail Verkehrsdaten, Internetdaten, erweiterte Telefoniedaten) für die derzeit in der bestehenden ÜKVO keine Kostenansätze vorhanden sind.

Hinsichtlich einer Regelung in Bezug auf den Ersatz der Investitionskosten (§ 94 Abs 1 des TKG-Entwurfes) ist es aus Sicht der Industriellenvereinigung erforderlich, die bestehende Investitionskostenverordnung (IKVO) entsprechend anzupassen oder eine entsprechend neue Verordnung zu erlassen, da sich die derzeit gültige Investitionskostenverordnung (IKVO)



ausschließlich auf Kosten bezieht, die dem Betreiber aus der Umsetzung der Überwachungsverordnung (ÜVO), BGBl. II Nr. 418/2001, entstanden sind.

Zur Schaffung größtmöglicher Rechtssicherheit ist daher eine zeitgleiche Anpassung der ÜKVO und der IKVO bzw. der Erlass einer Verordnung zum Ersatz der in Umsetzung der Richtlinie entstehenden Investitionskosten unumgänglich.

Zu § 94 Abs. (4)

Aus Sicht der Industriellenvereinigung ist jedenfalls die Einbindung der betroffenen Telekommunikationswirtschaft bei der durch die Bestimmung des § 94 Abs. (4) vorgesehenen Umsetzung technisch-betrieblicher Vorgaben zur Datenübermittlung sicher zu stellen.

Die Verwendung eines allgemeinen Dateiformates (CSV / „Comma-Separated Values“) ist zu begrüßen. Durch die Verwendung dieses technikneutralen Formates sind weder Behörden noch Betreiber an besondere technische Voraussetzungen gebunden und stellt darüber hinaus die geringste Kostenbelastung für alle Betreiber dar.

Zu § 98 Abs. (2)

In § 98 Abs. 2 wird normiert, dass der Anbieter „spätestens mit Ablauf der Rechnungsperiode“ den Teilnehmer über die erfolgte Erteilung einer Auskunft (Standortlokalisierung) an Notrufträgern zu informieren hat.

Fraglich ist in diesem Fall, wann die Benachrichtigung bei vorbezahlten anonymen Diensten (prepaid-Diensten) erfolgen soll, da in diesem Fall keine Rechnungsperiode besteht.

Zu § 99 Abs. (5) Z 1 und Z 2

Es ist zu begrüßen, dass eine Auskunft über Vorratsdaten gemäß § 102b TKG-Entwurf grundsätzlich nur aufgrund einer gerichtlichen Bewilligung und zum Zwecke der Ermittlung, Feststellung und Verfolgung schwerer Straftaten an die nach StPO zuständigen Behörden erfolgen darf. Derzeit ist aber für die betroffenen Unternehmen unklar, was unter der Definition „schwerer Straftat“ zu verstehen ist, die in den Bezug nehmenden Gesetzen, die Auskunftsbegehren regeln, aufzunehmen ist. Abhängig von der Definition der schweren Straftaten sind somit zu diesem Zeitpunkt nicht abschätzbare Auswirkungen auf die bestehende Beauskunftungspraxis nach § 134 ff StPO zu erwarten.

Auch erlauben wir uns festzuhalten, dass die Anforderungsvoraussetzungen des ersten Satzes („... wenn diese Auskunft als wesentliche Voraussetzung zur Abwehr einer konkreten Gefahr für das Leben oder die Gesundheit eines Menschen notwendig ist.“) nicht mit jenem der §§ 53 Abs 3a und 3b SPG im Einklang stehen. D. h. dass - wie in der Erläuterung zu §§ 99 Abs 5 Z 2 richtig festgehalten – für die Sicherheitspolizei zwar der Zugriff auf alle Daten, die schon bisher zulässigerweise bei den Anbietern vorhanden waren, grundsätzlich bestehen bleibt, jedoch aufgrund der einschränkenderen Voraussetzungen des

TKG - trotz Anforderung nach §§ 53 Abs 3a oder 3b SPG – die Auskunft nicht erteilt werden darf, da die gesetzliche Auskunftsermächtigung ausdrücklich auf diesen (einschränkenderen) TKG-Absatz verweisen muss. Es wird daher angeregt, die Anforderungsvoraussetzungen des SPG und TKG aufeinander abzustimmen.

Zu § 102a Abs. (1)

Die Richtlinie 2006/24/EG normiert eine Speicherdauer für einen Zeitraum zwischen sechs Monaten und zwei Jahren. Die Industriellenvereinigung begrüßt ausdrücklich, dass der vorgesehene Zeitraum der Speicherung mit sechs Monaten am untersten Ende der Vorgabe liegt. Eine darüber hinausgehende Speicherdauer würde für die Betreiber erhebliche Kosten und Aufwand verursachen. Ebenso wäre eine darüber hinausgehende längere Speicherdauer für eine verdachtsunabhängige Datenspeicherung ein unverhältnismäßiger Grundrechtseingriff für die davon Betroffenen.

Zu § 102c Abs. (2) Z 5

Hier wird die Streichung der Z 5 angeregt, da – zumindest für den Anbieter – oft der Name und die Anschrift des von der Beauskunftung betroffenen Teilnehmers nicht bekannt (z.B. anonyme Wertkarte, Strafsache gegen u.T., etc.) und somit nicht protokollierbar sind. Weiters ist eine Auswertung der Stammdaten nur für Teilnehmer im eigenen Netz möglich.

Des Weiteren ist unklar, ob sich die Protokollierungspflicht des Anbieters aufgrund dieser Ziffer auch auf jene Teilnehmer, welche von der überwachten Teilnehmernummer kontaktiert wurden oder diese kontaktiert haben (d.h. Teilnehmer, welche aufgrund bzw. im Zuge der Auswertung ermittelt werden), erstreckt, da sich der Gesetzeswortlaut und die Erläuterungen (letzter Satz zu § 102c Abs 2 Z 5) in diesem Punkt widersprechen. Von einer extensiven Auslegung dieser Ziffer – so wie in den Erläuterungen beschrieben, d. h. von einer (automatischen) Erhebung bzw. Protokollierung von Stammdaten sämtlicher aufgrund einer Auswertung ermittelten Teilnehmer – ist aufgrund der nicht bewältigbaren Datenmenge abzuraten. Insbesondere auch deswegen, da diese Teilnehmer nicht direkt die von der Auskunft über Vorratsdaten betroffenen Teilnehmer darstellen und diese überschießende Informationen somit nicht dem Zweck dieser Bestimmung dienen.

Zu § 102c Abs. (3)

Um einer laufenden Protokolldatenübermittlung vorzubeugen, regen wir folgende Ergänzung bzw. Änderung der Ziffern an:

Z 1 die Protokolldaten gemäß Abs. 2 auf schriftliches Ersuchen jährlich bis zum 31.1. für das vorangegangene Kalenderjahr der für die Datenschutzkontrolle gemäß § 30 DSGVO 2000 zuständigen Datenschutzkommission;

Z 2 die Protokolldaten gemäß Abs 2 Z 1 bis 4 jährlich bis zum 31.1. für das vorangegangene Kalenderjahr dem Bundesministerium für Justiz.



Zu den im Entwurf festgelegten aufwendigen Protokollierungspflichten ist derzeit auch kein Kostenersatz vorgesehen. Aufgrund des für Betreiber verbundenen hohen Aufwandes bei Erfüllung von Protokollierungspflichten, ist daher aus Sicht der Industriellenvereinigung zumindest ein angemessener Kostenersatz vorzusehen.

Übergangsfrist

Im Entwurf fehlt derzeit eine angemessene Frist für die Umsetzung der normierten Verpflichtungen für die betroffenen Unternehmen. Im Hinblick auf die Umfänglichkeit der mit der Umsetzung der Vorratsdatenspeicherung zwangsläufig verbundenen aufwändigen technischen und betrieblichen Maßnahmen, insbesondere auch für zu treffende Datensicherheitsmaßnahmen, ist aus Sicht der Industriellenvereinigung eine Übergangsfrist von zumindest neun Monaten dringend zu empfehlen.

Die Industriellenvereinigung dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme und ersucht um Berücksichtigung der genannten Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen
Industriellenvereinigung

Ing. Mag. Peter Koren e.h.
Vize-Generalsekretär

Mag. Monika Schuh e.h.
Expertin Industriepolitik